



Selbstanzeige – die Tücken einer Ertragnisaufstellung für Kapitalvermögen im Ausland

Oberstes Gebot bei der Erarbeitung einer Selbstanzeige ist die absolute Vollständigkeit, d. h. es müssen wirklich alle bisher nicht erklärten Einnahmen bis auf den letzten Euro nachträglich erklärt und dementsprechend vorher erforscht werden.

Wenn die Einkommensteuererklärungen für die vergangenen Jahre berichtigt werden, dann ist dies vollständig zu tun.

So ist es schädlich, bei der Einkommensteuer zwar Zinseinnahmen aus einem Depot in Österreich nachträglich zu erklären, aber eine in den früheren Jahren übersehene Mieteinnahme, und sei es nur eine vermietete Garage, zu übersehen.

Besondere Gefahren können sich bei der nachträglichen Erklärung von Einnahmen aus Kapitalvermögen bzw. Spekulationsgewinnen ergeben. Es reicht nicht aus, die in der ausländischen Ertragnisaufstellung ausgewiesenen Erträge und abziehbaren Steuern anzusetzen. Vielmehr ist hier jede Depotposition im Einzelnen zu überprüfen. Die Praxis zeigt, dass die Rechtsvorstellungen von ausländischen Banken über die Steuerpflicht von Kapitalerträgen mit deutschem Recht nicht übereinstimmen. So kann es sein, dass Stückzinsen beim Verkauf von Wertpapieren nach ausländischen Rechtsvorstellungen steuerfrei sind, der deutsche Fiskus besteuert diese jedoch. Auch bei thesaurierenden Fonds ist zu prüfen, ob die nach deutschem Recht steuerpflichtigen Erträge in der Ertragnisaufstellung der ausländischen Bank ausgewiesen sind. Ferner sind die besonderen Besteuerungsvorschriften für sog. "Finanzinnovationen" vor 2009 bei ausländischen Banken häufig nicht bekannt. Besonderes Gefahrenpotential gibt es auch bei sog. "schwarzen" (intransparenten) Fonds, die ihre Besteuerungsgrundlagen nicht offen gelegt haben. Hierzu sind in den Ertragnisaufstellungen meist keine Werte enthalten, nach deutschem Steuerrecht ist hier aber eine pauschalierte Besteuerung von mind. 6% p.a. vorzunehmen! In der Vergangenheit wurden im Ausland sehr oft Kapitalanlagen über eine Lebensversicherung „nach deutschem Recht“ angelegt, um die früher geltende Steuerbefreiung für diese Erträge auch für die Kapitalanlage im Ausland zu erhalten. Die meisten dieser Kapitalanlagen werden vom deutschen Fiskus als Lebensversicherung mit der steuerlichen Befreiung nicht anerkannt – es handelt sich hier um ganz normale Einnahmen aus Kapitalvermögen. Gerade hier kann es zu erheblichsten Steuerbelastungen kommen, wenn in einem Kalenderjahr die kumulierten Zinserträge ausgezahlt werden (Bermuda-Versicherungen)!

Zum guten Schluss ein Trostpflaster:

Die im Ausland einbehaltenen Quellen- oder Abzugssteuern sind in den meisten Fällen auf die deutsche Einkommensteuer anrechenbar – und ist dies nicht der Fall, so kann eventuell eine Erstattung dieser einbehaltenen Steuern im Ausland (z. B. Schweiz) beantragt werden – allerdings nur innerhalb einer kurzen Verjährungsfrist.

Für eine wasserdichte Selbstanzeige ist es deshalb notwendig, dass – meistens für einen Zeitraum von 11 Jahren – die einzelnen Wertpapierdepots sehr gewissenhaft durchgearbeitet werden, um die Kapitalerträge und Spekulationsgewinne vollständig zu erklären.